



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 12/2025

Donnerstag,
24. April 2025

Inhaltsverzeichnis

- Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**
- Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**
- Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen;
Einschreibung für Schüler der 4. und 5. Klassen zum Übertritt
in die Zugspitz-Realschule, Bahnhofstraße 9 – 11**

- Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 14.04.2025, Az. 31-6024-B-2025-64, den Bauantrag von Herrn Ludwig Kargl zum Neubau von 2 Minihäusern... auf dem Flst. Nr. 1736/11, Gemarkung Bad Kohlgrub, Am Kronholz 1, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 14.04.2025
Geigl

- Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 16.04.2025, Az. 31-6024-B-2025-53, den Bauantrag von Frau Franziska Gaisreiter zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Gewerbeeinheit und einer Wohneinheit mit Stellplätzen auf dem Flst. Nr. 652/5, Gemarkung Ohlstadt, Alpispitzstraße 13, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten

beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 16.04.2025
Exner

- Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen;
Einschreibung für Schüler der 4. und 5. Klassen zum Übertritt
in die Zugspitz-Realschule, Bahnhofstraße 9 – 11**

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Portal „SchulantragOnline“ auf der Homepage der Schule (www.rs-gap.de).

Die Unterlagen (Ersterfassung, Datenschutzerklärung und ggf. Beförderungsantrag) sind einseitig auszudrucken und mit dem **Original des Übertrittszeugnisses** bzw. des **Zwischenzeugnisses** der 5. Klasse zur Voranmeldung und einer **Kopie der Geburtsurkunde** an die Schule zu schicken oder in einem Kuvert innerhalb des Anmeldezeitraums **vom 05. bis 09.05.2025** in den Schulbriefkasten an der Hofeinfahrt Wettersteinstraße zu werfen. **Sollte eine Online-Anmeldung unmöglich sein, dann ist eine telefonische Terminabsprache (Tel: 08821/75273-0) für eine persönliche Anmeldung an der Schule erforderlich. Wie Sie bereits aus der Grund- bzw. Mittelschule wissen, ist ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes nötig. Die Realschule überprüft den Schülerakt, ob dieser Nachweis vorliegt.**

Verbindlich ist die Anmeldung erst nach termingerechtem Eingang (spätestens 09.05.2025) aller unterschriebenen Unterlagen.

Für Schüler, die den Ortsbus für den Schulweg nutzen, ist ein Passbild notwendig. Teilnehmer am Aufnahmeverfahren benötigen einen frankierten und adressierten Briefumschlag, der o. g. Unterlagen beizulegen ist.

Garmisch-Partenkirchen, 24. April 2025

gez. Regina Spitzer
Realschuldirektorin

Garmisch-Partenkirchen, 24. April 2025

Landratsamt
Anton Speer
Landrat